

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen
Feuerwehren der Gemeinde Cremlingen
(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024, Nr.9), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405) sowie der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Cremlingen in seiner Sitzung am 11.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Cremlingen wird durch die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Cremlingen in ihrer aktuellen Fassung festgelegt.

§ 2
Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 - 7 NBrandSchG erhebt die Gemeinde Cremlingen Gebühren und Auslagen von den Gebührenschuldern nach § 3 dieser Satzung
 1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere
 - aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass eine Brand vorgelegen hat,
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
 5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
 6. für andere als die in § 29 Abs. 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen und
 7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Freiwillige Einsätze und Leistungen werden nach Beauftragung oder sonstiger willentlicher Inanspruchnahme oder nach entsprechendem Hinweis im Interesse eines anderen nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr besteht nicht.

Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 7 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Öffnung und Sicherung von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen und Ähnlichem,
- c) Einfangen, Transport und Inobhutnahme von Tieren, Bergen und Transport von Tierkadavern, Abwehr von Gefahren durch Bienen, Wespen und in ähnlichen Fällen,
- d) Auspumpen von Räumen (z. B. Kellern), Gruben und Ähnlichem,
- e) Mitwirkung bei Bergungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,
- f) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- g) Fällen von Bäumen bzw. Entfernen von Ästen zur Gefahrenabwehr,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät und Fahrzeugen in anderen Fällen,
- i) Einrichtung einer Straßensperrung,
- j) Tragehilfen,
- k) sonstige Maßnahmen.

Die aufgeführten Einsätze und Leistungen sind unentgeltlich, soweit diese nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr erforderlich sind.

- (2) Die Gemeinde Cremlingen kann bei nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen von den nach § 3 Verpflichteten Gebühren und Auslagen erheben für
 1. Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind sowie deren Entsorgung und
 2. die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.
- (3) Die Nachbarschaftshilfe nach § 2 Abs. 2 NBrandSchG ist unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 kann die Gemeinde Cremlingen von der Kommune, die die Hilfe empfängt, die Erstattung der Gebühren und Auslagen in dem Umfang festsetzen, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet nach § 29 NBrandSchG Gebühren und Auslagen hätte erheben können, wenn
 1. die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde,
 2. die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Kommune die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereithalten hat oder
 3. die anfordernde Kommune für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen
 1. des § 2 Abs. 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
 2. des § 2 Abs. 1 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Gemeinde eine Brandsicherheitswache gestellt hat,
 3. des § 2 Abs. 1 Nr. 5, wer baurechtlich verantwortliche Person (§56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist.
- (2) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den nicht durch Absatz 1 erfassten Fällen
 1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) - Verursacherhaftung - gilt entsprechend,
 2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG (Zustandshaftung) gilt entsprechend,
 3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
 4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat.
- (3) Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe, Auslagen

- (1) Gebühren und Auslagen werden nach Maßgabe der als ANLAGE beigefügten Gebührentarife erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.
- (2) Grundlage für die Gebührenberechnung ist, sofern nicht in der Anlage (Gebührentarife) für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder ein Pauschalbetrag ausgewiesen ist, die Art, Anzahl und Dauer der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften und Fahrzeugen sowie Geräten und Ausrüstung.
- (3) Bei der Berechnung gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrgerätehaus oder bei Folgeeinsätzen bis zur Anmeldung des Folgeeinsatzes (Einsatzende Ersteinsatz). Bei Folgeeinsätzen ist maßgeblich der Zeitraum von der Anmeldung zum Folgeeinsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrgerätehaus oder bei einem weiteren Folgeeinsatz bis zur Anmeldung zum weiteren Folgeeinsatz.
- (4) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Schaum) wird als Auslage nach der verbrauchten Menge zum aktuellen Tagespreis ohne Aufschläge berechnet.
- (5) Entsorgungskosten werden in Höhe der aktuellen Marktpreise berechnet.
- (6) Gebühren werden bei im Nachhinein offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzfahrzeuge, -geräte sowie Personal berechnet.
- (7) Für Inanspruchnahmen bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind.

- (8) Unabhängig von einer möglicherweise erhobenen Gebühr sind die Auslagen zu erstatten, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren und Leistungen Dritter entstehen.

§ 5 Entstehen von Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Anmeldung zum Folgeeinsatz. Das gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenschuldner auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus oder mit der Rückgabe der Geräte/ Fahrzeuge.

§ 6 Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.
- (2) Der Gebührenanspruch wird im Verwaltungszwangsvorverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde Cremlingen haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Cremlingen außerhalb ihrer Pflichtaufgaben vom 11.12.2001 außer Kraft.

Cremlingen, den 12.06.2024

Gemeinde Cremlingen


Detlef Kaatz
Bürgermeister



Anlage:
Gebührentarife

ANLAGE

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Cremlingen (Feuerwehrgebührensatzung)

Gebührentarife zu § 4 der Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Cremlingen:

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	
		Gebühr je halbe Einsatzstunde	Gebühr je volle Einsatzstunde
1.	Personaleinsatz pro Person		
1.1	Personaleinsatz	57,50 €	115,00 €
1.2	Personaleinsatz bei Brandsicherheitswachen *	19,00 €	38,00 €

*Anmerkung zu 1.2 :

Ausgenommen von der Kostenpflicht sind Vorstellungen und Veranstaltungen örtlicher Vereine oder Gruppen nicht gewerblicher Art.

2.	Fahrzeugeinsatz pro Fahrzeug (ohne Personal)	Gebühr je halbe Einsatzstunde	Gebühr je volle Einsatzstunde
2.1	<u>Einsatzfahrzeuge</u> Einsatzleitwagen (ELW), Mannschaftstransportwagen (MTW), Kommandowagen (KdoW) und vergleichbare Fahrzeuge	348,00 €	696,00 €
2.2	<u>Löschfahrzeuge</u> Trafkraftspritzenfahrzeug (TSF und TSF-W), Löschgruppenfahrzeug (LF), Hilfeleistungslöschgruppenfzg. (HLF), Tanklöschfahrzeug (TLF) und vergleichbare Fahrzeuge	374,00 €	748,00 €
2.3	<u>sonstige Fahrzeuge</u> Rüstwagen (RW), Gerätewagen (GW), Schlauchwagen (SW), Wechselladerfahrzeug (WLF), und weitere Fahrzeuge	491,00 €	982,00 €
3.	Auslagen, Verbrauchsmaterial, Leistungen Dritter (Ölbindemittel, Entsorgungskosten, Schaummittel usw.)	Weiterberechnung zum aktuellen Tagespreis/ aktuellen Marktpreis	
4.	Umsatzsteuer soweit steuerpflichtige Leistung	in Höhe der jeweils gesetzlichen Grundlage	